Merkzeichen TBl

Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis steht für taubblind und führt vor allem zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag. In einigen Bundesländern gibt es bei Taubblindheit zusätzliche Leistungen, meist sog. Landespflegegeld.

Voraussetzungen für das Merkzeichen TBl

Das Merkzeichen TBl trägt das Versorgungsamt auf Antrag in den Schwerbehindertenausweis ein. In manchen Bundesländern heißt das Amt auch anders, z.B. „Amt für Soziale Angelegenheiten“ oder „Amt für Soziales und Versorgung“. Voraussetzung für das Merkzeichen TBl ist, dass das Amt wegen einer Störung der Hörfunktion einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 **und** wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 festgestellt hat.

Vergünstigungen mit dem Merkzeichen TBl

- Menschen mit dem Merkzeichen TBl sind vom Rundfunkbeitrag befreit, Näheres unter Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung.
- Steuerpflichtige mit Merkzeichen TBl können bei der Einkommensteuer einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € als Steuerfreibetrag geltend machen. Näheres unter Pauschbetrag bei Behinderung.
- In einigen Bundesländern ist das Merkzeichen TBl die Voraussetzung für eine landesspezifische Zahlung an Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, siehe unten.

Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die Merkzeichen Bl (blind) und Merkzeichen Gl (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen „TBl“ in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Leistungen der Bundesländer für taubblinde Menschen

Ein Teil der Bundesländer sieht für Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, besondere Zahlungen vor. Meist heißen die Leistungen Landespflegegeld oder Landesblindengeld. Meist ist die Voraussetzung dafür das Merkzeichen TBl, oder es müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie für das Merkzeichen TBl.

Bayern

Menschen, die blind oder hochgradig sehbehindert sind und gleichzeitig einen Hörverlust von mindestens 80 % haben, erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.618 € monatlich, bei Blindheit und bei hochgradiger Sehbehinderung 485,40 € (§ 2 BayBlindG).

Hier sind die Voraussetzungen also etwas anders als für das Merkzeichen TBl.

Berlin

Wer das Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis eingetragen hat, bekommt in Berlin Landespflegegeld in Höhe von 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPflGG).

Daneben gibt es in Berlin ein Landespflegegeld in Höhe von 380,77 € monatlich für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit.

Seit 1.7.2024 gibt es in Brandenburg Teilhabegeld für Menschen mit dem Merkzeichen TBl, Höhe: 886,05 € monatlich (§ 2 Nr. 4, § 3 Nr. 4 LTeilhGG). Dieses Teilhabegeld können auch Menschen bekommen, die das Merkzeichen TBl (noch) **nicht** im Schwerbehindertenausweis eingetragen bekommen haben, die aber die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld in Höhe von 1.637,30 € gezahlt (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 LBliGG).

Die Voraussetzungen entsprechen also denen für das Merkzeichen TBl.

Der Niedersächsische Landesblindenfonds gewährt jährlich 2.750 € für Personen, die gleichzeitig blind und gehörlos sind und die nicht in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) wohnen.

Weitere Leistungen und Antragsformular unter https://soziales.niedersachsen.de > Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Landesblindenfonds

Es gibt in NRW keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld (77 €)

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

ergeben sich folgende Leistungen:

- blind und bis 17 Jahre alt: 476,78 € + 77 € = 553,78 €
- blind und 18–59 Jahre alt: 951,92 € + 77 € = 1.028,92 €
- blind und ab 60 Jahre alt: 473 € + 77 € = 550 €
- hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt: 77 € + 77 € = 154 €

Gehörlosengeld bekommen in NRW nur Personen mit angeborener oder bis zum 18. Geburtstag erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Saarland

Im Saarland wurde zum 1.7.2025 das Taubblindengeld eingeführt. Es wurde zum 1.1.2026 um 10 € erhöht und wird zum 1.1.2027 noch einmal um 10 € erhöht. Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld gezahlt (§ 1 Abs. 2 und 4 BliHiG SL).

- Taubblinde ab 18 Jahren: 685 € monatlich
- Taubblinde bis 17 Jahre: 486 € monatlich

Die Voraussetzungen entsprechen also denen für das Merkzeichen TBl.

Landesblindengeld und Gehörlosengeld können in Sachsen gleichzeitig bezogen werden, wenn die Voraussetzungen für beide Leistungen vorliegen. Auch der Nachteilsausgleich bei hochgradiger Sehbehinderung kann gleichzeitig mit dem Gehörlosengeld bezogen werden. Menschen mit Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis erhalten in Sachsen zusätzlich einen Zuschlag für die Taubblindheit in Höhe von 320 € (§§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 4 LBlindG), wenn sie mindestens eine dieser Leistungen erhalten.

Die höchstmögliche Leistung beträgt also für

- Jugendliche ab dem 14. Geburtstag und Erwachsene: 850 € monatlich
- Kinder vor dem 14. Geburtstag: 755 € monatlich

Schleswig-Holstein

Taubblinde Menschen erhalten seit 1.4.2026 450 € monatlich (§ 1 Abs. 3 Satz 2 LBlGG).

Wer bereits am 28.1.2026 Taubblindengeld bekommen hatte, erhielt zum 1.4.2026 eine einmalige Zahlung von 75 €.

Was unter Taubblindheit zu verstehen ist, ist in Schleswig-Holstein nicht näher definiert.

Thüringen

(§ 2 ThürBliGG)

Taubblinde Menschen erhalten 644 € monatlich als sog. „Sinnesbehindertengeld".

Taubblinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben (z.B. Pflegeheim), oder im Gefängnis, in Sicherungsverwahrung oder wegen eines Gerichtsurteils in einer Klinik oder Anstalt untergebracht sind, erhalten 215,24 €.

Taubblinde Menschen vor dem 27. Geburtstag, die bereits vor dem 1.1.2008 Blindengeld erhalten oder beantragt haben und die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten 322 €.

Die Voraussetzungen entsprechen denen für das Merkzeichen TBl.

Praxistipps

- Wenn Sie gleichzeitig blind und taub sind und es keine spezifische Leistung bei Merkzeichen TBl gibt, haben Sie in der Regel Anspruch auf Landesblindengeld.
- Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter Merkzeichen.
- Mit Klick auf Merkzeichen-Tabelle erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

Wer hilft weiter?

Versorgungsamt

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Verwandte Links

Blindenhilfe Landesblindengeld

Gehörlosengeld

Merkzeichen

Grad der Behinderung

Nachteilsausgleiche bei Behinderung

Behinderung > Steuervorteile

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwbAwV

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg